

# Auktionsbedingungen

Für die SINCONA Auktion 81 gelten folgende Versteigerungsbedingungen, welche durch die Abgabe eines schriftlichen, elektronischen, mündlichen oder telefonischen Gebotes vollumfänglich anerkannt werden:

1. Die Versteigerung erfolgt freiwillig und öffentlich im Namen der SINCONA Swiss International Coin Auction AG für Rechnung des oder der ungenannt bleibenden Einlieferer und unter Beachtung der Regeln der International Association of Professional Numismatists (IAPN, [www.iapn-coins.org](http://www.iapn-coins.org)).

2. Der SINCONA Swiss International Coin Auction AG (im Folgenden "Versteigerer" oder "SINCONA AG" genannt) unbekannte Bieter sind gebeten, sich vor der Auktion zu legitimieren. Ferner behält sich der Versteigerer vor, nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen Personen den Zutritt zu den Auktionsräumlichkeiten zu untersagen.

Der Versteigerer ist mit Zustimmung der Auktionsaufsicht berechtigt, von der im Katalog vorgesehenen Reihenfolge abzuweichen und Nummern zu vereinigen. Lose werden nicht aufgeteilt. Bei Meinungsverschiedenheiten kann ein Los vom Versteigerer erneut ausgerufen werden. Die Auktion wird in deutscher und teilweise in englischer Sprache durchgeführt.

3. Schriftliche und telefonische Aufträge werden vom Versteigerer sorgfältig und interessewahrend, jedoch ohne Gewähr, ausgeführt. Schriftliche Gebote (und solche auf elektronischem Weg) können nur bei deren Eingang bis spätestens 24 Stunden (bzw. 12 Stunden bei Geboten über eine Internetplattform) vor Auktionsbeginn berücksichtigt werden. Telefonisches Bieten ist grundsätzlich möglich für Stücke mit einem Schätzwert über CHF 500 und muss bis spätestens 48 Stunden vor Auktionsbeginn angemeldet werden. Für das Zustandekommen einer Telefonverbindung kann nicht garantiert werden.

Die SINCONA AG sowie die Betreiber der zur Verfügung stehenden „Live Bidding“-Plattform(en) sind darum bemüht, die Verfügbarkeit sowie das technisch einwandfreie Funktionieren dieser Plattform(en) zu gewährleisten. Es ist Sache des Bieters, sich rechtzeitig über die technischen Voraussetzungen und Anforderungen dieser Plattformen zu informieren und die gegebenenfalls notwendigen Installationen und Anpassungen vorzunehmen. Die SINCONA AG lehnt jegliche Haftung für Schäden oder anderen Ansprüchen aufgrund von Unterbrüchen oder Verzögerungen wegen technischer Mängel oder Defekte ab.

4. Für die Versteigerung sind nicht die Abbildungen, sondern ausschliesslich die Beschreibungen zur jeweiligen Losnummer im gedruckten Auktionskatalog massgebend. Der im Internet publizierte Auktionskatalog hat lediglich informativen Charakter.
5. Die Startpreise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF). Der Zuschlag erfolgt in Schweizer Franken (CHF) durch den Ausruf des höchsten Gebotes und verpflichtet den Höchstbietenden zur Abnahme des Loses. Bei gleich hohen schriftlichen Geboten hat

das früher eingegangene Gebot Vorrang. Gebote, die den Startpreis unterschreiten, können nicht berücksichtigt werden. "Entweder/oder"-Aufträge sowie Auftragslimiten können nur bedingt ausgeführt respektive berücksichtigt werden. Der Versteigerer kann, ohne Angabe von Gründen und ohne dafür zu haften, Gebote ablehnen. Mit dem Zuschlag geht die Gefahr auf den Käufer über. Jeder erfolgreiche Bieter ist für seine Käufe persönlich haftbar und kann nicht geltend machen, für Rechnung Dritter gekauft zu haben.

6. In Fällen der Regelbesteuerung (vgl. Ziff. 7, Absatz 1) ist auf den Zuschlagspreis ein Aufgeld in der Höhe von 20% zu entrichten. Auf der Margenbesteuerung unterliegende (vgl. Ziff. 7, Absatz 3) und in der Schweiz ausgelieferte oder ausgehändigte Lose ist ein Aufgeld in der Höhe von 22.5% (einschliesslich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zu entrichten.

Bei der Teilnahme an der Auktion über eine „Live Bidding“-Plattform fällt kein zusätzliches Aufgeld oder eine zusätzliche Gebühr an.

7. Für alle Münzen ausser für staatlich, zu Zahlungszwecken geprägten Goldmünzen sowie für alle Medaillen, Banknoten, historische Wertpapiere, Orden, Antiquitäten, etc. wird auf das Total der Auktionsrechnung (d.h. Zuschlagspreis plus Aufgeld und allfällige Versandkosten und Versicherungsprämien) zusätzlich die gesetzliche schweizerische Mehrwertsteuer in der Höhe von 7.7% erhoben (sog. Regelbesteuerung).

Auf staatlich zu Zahlungszwecken geprägte Goldmünzen und das darauf anfallende Aufgeld wird keine Mehrwertsteuer erhoben.

Für Käufer mit Wohnsitz in der Schweiz oder bei Auslieferung in der Schweiz wird auf die mehrwertsteuerpflichtigen Lose keine zusätzliche Mehrwertsteuer erhoben. Stattdessen ist die auf diese Lose anfallende Mehrwertsteuer im entsprechenden Aufgeldsatz (vgl. Ziff. 6) enthalten (sog. Margenbesteuerung).

Die schweizerische Mehrwertsteuer und eine allfällige Margenbesteuerung entfallen, sofern die Auktionslose durch den Versteigerer ins Ausland speditiert werden. Käufern mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, welchen die ersteigerten Auktionslose in Zürich ausgehändigt werden, wird die schweizerische Mehrwertsteuer vorerst in Rechnung gestellt, jedoch nach Vorliegen der definitiven Veranlagungsverfügung des Schweizer Zolls vom Versteigerer vollumfänglich zurückerstattet.

8. Die Auktionsrechnung ist sofort nach Erhalt, spätestens aber innert 10 Tagen nach Auktionsende zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist fällt der Käufer automatisch in Zahlungsverzug und der Versteigerer ist berechtigt, Zinsen in der Höhe von 10% p.a. zu verlangen. Bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei Verweigerung der Abnahme behält sich der Versteigerer das Recht vor, entweder gegen den Käufer auf Erfüllung des Vertrages oder auf Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu klagen oder aber vom Verträge zurückzutreten.

9. Die Auktionslose werden grundsätzlich erst nach vollständiger Bezahlung der Auktionsrechnung übergeben oder verschickt. Es liegt allein im Ermessen des Versteigerers, Lose gegen Rechnung auszuhändigen. Im Ausland anfallende Abgaben, wie z.B. Zollgebühren und Steuern, sowie die bei einem Versand anfallenden Versandkosten und Versicherungsprämien gehen vollständig zu Lasten des Käufers.

Der Versand in die Russische Föderation, in die Ukraine und nach Weissrussland erfolgt ausdrücklich auf eigenes Risiko des Empfängers.

10. Das Eigentum des Einlieferers am versteigerten Auktionsgut bleibt bis zur vollständigen Begleichung der Auktionsrechnung vorbehalten.
11. Die Beachtung ausländischer Zoll- und Devisenvorschriften, etc. ist Sache des Käufers. Der Versteigerer lehnt die Verantwortung für allfällige Folgen ausdrücklich ab, die sich aus der Zuwiderhandlung gegen derartige Bestimmungen ergeben können.
12. Die zu versteigernden Lose werden nach bestem Wissen und Gewissen sowie mit grösster Sorgfalt beschrieben. Die Bieter haben die Möglichkeit, sich über den Zustand der Lose während der im Katalog angegebenen Besichtigungstage persönlich oder durch einen Vertreter zu informieren.

Begründete Reklamationen hinsichtlich des Zustandes des versteigerten Auktionsgutes müssen bei der SINCONA AG mit eingeschriebenem Brief geltend gemacht werden. Eine Reklamation wegen Meinungsverschiedenheiten über den Erhaltungsgrad eines Loses wird nicht akzeptiert. Lose, welche mehr als ein Stück beinhalten, sind von jeglicher Reklamation ausgeschlossen.

Die SINCONA AG übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Erhaltungsgrad von Losen, die nach dem Auktionskauf einem Grading Institut (wie z.B. NGC, PCGS oder anderen) übergeben werden, von diesem analog der Bewertung durch die SINCONA AG zertifiziert wird.

13. Die Echtheit der Auktionsgüter wird gewährleistet. Der Gewährleistungsanspruch wird ausschliesslich dem Käufer eingeräumt und darf nicht an Dritte abgetreten werden. Die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs setzt voraus, dass der Käufer gegenüber der SINCONA AG sofort nach Entdeckung des Mangels mit eingeschriebenem Brief Mängelrüge erhebt und der SINCONA AG das gefälschte Auktionsgut im gleichen Zustand, wie es ihm übergeben wurde, und unbelastet von Ansprüchen Dritter zurückgibt. Der Käufer hat dabei auf eigene Kosten den Nachweis zu erbringen, dass es sich beim Auktionsgut um eine Fälschung handelt. Die SINCONA AG kann vom Käufer verlangen, dass dieser auf eigene Kosten Gutachten von zwei unabhängigen und in dem Bereich anerkannten Experten einholt, ist aber nicht an solche Gutachten gebunden und behält sich das Recht vor, zusätzlichen Expertenrat auf eigene Kosten einzuholen.
14. Bei im Zeitpunkt des Auktionskaufs von Grading Instituten (wie z.B. NGC, PCGS oder anderen) als echt zertifizierten und in

Plastikhaltern (sog. „Slabs“) eingeschweissten Münzen und Medaillen, entfällt jegliche Gewährleistung der Echtheit durch die SINCONA AG im Sinne von obiger Ziff. 13. Bei Münzen und Medaillen in „Slabs“ wird sodann jegliche Haftung für von den Plastikhaltern verdeckte respektive von den Grading Instituten nicht erkannte und nicht zertifizierte Mängel ausgeschlossen.

15. Die Ansprüche des Käufers gegen die SINCONA AG in berechtigten Fällen von Reklamationen hinsichtlich des Zustandes oder der Unechtheit des Auktionsgutes beschränken sich auf die Rückerstattung des vom Käufer gezahlten Kaufpreises und Aufgeldes (inkl. allfälliger MWST). Weitergehende oder andere Ansprüche des Käufers gegen die SINCONA AG oder deren Mitarbeiter sind unter jedwelchem Rechtstitel ausgeschlossen.
16. Die Namen der Einlieferer und Käufer werden grundsätzlich nicht bekanntgegeben. Der Versteigerer ist ermächtigt, alle Rechte des Einlieferers aus dem Auftragsverhältnis in eigenem Namen gegenüber dem Käufer geltend zu machen.
17. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist 8001 Zürich, Schweiz. Im Übrigen gelten die kantonalen sowie eidgenössischen Gesetze. Die Versteigerung sowie alle mit dieser in Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.
18. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Versteigerungsbedingungen unwirksam und/oder unvollständig sein oder werden, so tritt anstelle der unwirksamen und/oder unvollständigen Bestimmung eine, in ihrer Wirksamkeit der unwirksamen und/oder unvollständigen Bestimmung am nächsten kommende, rechtsgültige Regelung. Die Unwirksamkeit und/oder Unvollständigkeit einer Bestimmung lässt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Soweit die Versteigerungsbedingungen mehrsprachig vorliegen, ist für die Auslegung stets der deutsche Originaltext massgebend.

Zürich, im September 2022